



Name und Anschrift des Arbeitgebers / Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der gesetzlichen Rentenversicherung - § 184 Abs. 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-2-3 / § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

Betriebsnummer des Arbeitgebers _____

1 Angaben zur Person	
Name	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname	Frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsort (Kreis, Land)	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)	Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)
Postleitzahl	Wohnort
Ausgeschieden am	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)
	Versicherungsnummer

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom - bis	als	bei

2 Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

2.1	☐ der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird.
2.2	☐ die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
	☐ sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
	☐ voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
	und
	der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.
2.3	☐ eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden, Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

